

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers (im Folgenden „Auftraggeber“) und der Eichhorn GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“).
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

2. Angebote und Laufzeit

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum, es sei denn, auf dem Angebot selbst ist eine abweichende Gültigkeit angegeben.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Angebote des Auftragnehmers nur als Ganzes angenommen werden. Die Beauftragung von Einzelpositionen stellt ein neues Angebot durch den Auftraggeber dar.
- 2.3 Fortlaufende oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden unbefristet beauftragt, sofern nichts anderes vor Leistungsbeginn schriftlich vereinbart wurde.

3. Art und Umfang der Leistung

- 3.1 Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber ein Angebot/einen Auftrag unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.
- 3.2 Die Leistungen werden wie im Angebot/Auftrag vereinbart ausgeführt. Änderungen bzw. Erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.
- 3.3 Der Auftraggeber muss die Zugänglichkeit der zu reinigenden Flächen gewährleisten.

4. Abnahme und Gewährleistungen

- 4.1 Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich - spätestens bei Ingebrauchnahme - schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
- 4.2 Bei einmaligen Werkleistungen (z.B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme - ggf. auch abschnittsweise - spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch den Auftragnehmer gilt das Werk als nicht abgenommen.
- 4.3 Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
- 4.4 Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nacherfüllung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag fristgerecht kündigen. Bei einer nur geringfügigen

Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.

- 4.5 Schadenersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Leistungen ist der Schadenersatz auf die Höhe des vereinbarten Werklohns begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf zwei Monatsvergütungen.
- 4.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

5. Aufmaß

- 5.1 Die der Abrechnung zugrunde liegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks zu ermitteln.
- 5.2 Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.
- 5.3 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

6. Preise

- 6.1 Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen, Bestimmungen. Bei deren Erhöhung ändern sich auch die Preise um den gleichen Prozentsatz, wie sich die Lohn- und Lohnnebenkosten erhöhen (zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer). Die Preisanpassung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen wirksam.
- 6.3 Sofern nicht anders im Angebot ausgewiesen, gelten die angebotenen Preise des Auftragnehmers für eine Leistungserbringung während der regulären Arbeitszeit von Montag bis Freitag ohne Zuschläge jeglicher Art (z.B. für Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit) und beinhalten alle Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Reinigungsmittel und -geräte.
- 6.4 Die zur Leistungserbringung benötigten Energien (Wasser, Strom) und ein möglicher Abstellplatz für Reinigungsmaterial werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 6.5 Unvorhergesehene Wartezeiten bei der Leistungserbringung, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden, werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

7. Sicherheitseinbehalt

Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhandigen. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
- 8.2 Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Gelieferte Waren und Materialien bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen in dieser Zeit vom Auftraggeber nicht verpfändet oder als Sicherheitsleistung bei Dritten hinterlegt werden.
- 9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer die Rückgabe der Ware verlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 9.3 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Auftraggeber. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Auftragnehmers gutgeschrieben.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen sind netto ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zahlbar. Skontoabzüge werden nicht anerkannt.
- 10.2 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Einstellung der Arbeiten bis zum vollständigen Eingang aller fälligen Zahlungen berechtigt.
- 10.3 Das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es wurde im Vorfeld schriftlich explizit vereinbart.
- 10.4 Die Zahlungen sind auch bei kleineren Mängeln der Leistung fällig, wenn dadurch die Nutzung derselben nicht beeinträchtigt wird, oder die Mängel durch geringe Nacharbeiten beseitigt werden können.

11. Kündigung

- 11.1 Wenn vorab nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, können fortlaufende oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Leistung einzustellen, wenn die weitere Leistungserbringung aus seiner Sicht unzumutbar ist. Gründe hierfür sind z.B., wenn der Auftraggeber bei einer Rechnung ganz oder teilweise länger als zwei Monate in Zahlungsverzug ist, oder ein Insolvenzverfahren initiiert wurde, oder der Schutz der Arbeitnehmer des Auftragnehmers nicht gewährleistet ist. In solchen Fällen steht dem Auftragnehmer die volle vereinbarte Vergütung aller bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen zu. Das Recht des Auftragnehmers, darüber hinaus weiteren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

12. Geheimhaltungsverpflichtung

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden vertraulichen Informationen und insbesondere über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers (insbesondere

Vertragsbeziehungen, Abschlüsse, Geschäfte oder besonderen Angelegenheiten des Auftraggebers) absolute Verschwiegenheit zu bewahren.

- 12.2 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter, Beauftragte und sonstige Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit.

13. Datenschutz

- 13.1 Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, Daten der jeweils anderen Partei vertraulich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu behandeln.
- 13.2 Der Auftragnehmer erhebt personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten.
- 13.3 Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Für Fragen und Anträge auf Löschung, Korrektur oder Sperrung personenbezogener Daten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kann sich der Auftraggeber an folgende Adresse wenden: Eichhorn GmbH, Neukirchner Straße 24, D-65510 Hünstetten.
- 13.4 Die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers ist unter dem folgenden Link einzusehen: www.eichhorn-dienstleistungen.de

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

15. Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.